



Digital
Autonomy Hub
Technik souverän nutzen



POLICY BRIEF #6

Juli 2022

Wie funktionieren Online-Plattformen?

Unabhängige Forschung
braucht Datenzugang

INHALT

INTRO	3
SYSTEMATISCHE UND ZUVERLÄSSIGE TRANSPARENZ IST NOTWENDIG	4
DATENSPENDEN UND REVERSE ENGINEERING FÜR MEHR EINBLICKE	5
DATENZUGANG IM DIGITAL SERVICES ACT	6
REGULIERUNGSINITIATIVEN, DIE DEN DSA ERGÄNZEN KÖNNTEN	8
POLITISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	9

INTRO

Vor der Macht von Plattformen wie Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram wird auf vielfältige Art gewarnt: Von einer Manipulation der öffentlichen Meinung über Wahlbeeinflussung bis hin zur Gefährdung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen reichen die Vorwürfe. Die Art, wie uns Online-Plattformen Inhalte empfehlen, hat Auswirkungen auf uns als Individuen, auf unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie. Ein kompetenter und selbstbestimmter Umgang mit ihnen ist deshalb unerlässlich. Zentrale Voraussetzung hierfür ist zu verstehen, wie sie ihre Inhalte kuratieren und moderieren. Allerdings lässt sich im Detail kaum nachvollziehen, nach welchen Kriterien Facebook und andere Plattformen uns Inhalte personalisiert anzeigen, welche Inhalte sie löschen und wie sie mit Beschwerden umgehen. Das liegt vor allem an dem intransparenten Umgang der Unternehmen mit ihren Entscheidungsalgorithmen. Auf diese Weise entziehen sie sich einer Diskussion über ihre Verantwortung. Aktuelle Regulierungsansätze machen jedoch Hoffnung, mehr Einblicke in die algorithmischen Empfehlungssysteme und die Inhaltsmoderation von Online-Plattformen zu bekommen.

In diesem Policy Brief argumentieren wir, dass Forschung, die im öffentlichen Interesse Online-

Plattformen analysiert, durch einen umfassenden Zugang zu Plattformdaten gestärkt werden muss. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden zum einen die Basis für eine evidenzbasierte Plattformregulierung. Zum anderen stärkt Forschung im öffentlichen Interesse auch die digitale Selbstbestimmung von Nutzer:innen im Umgang mit Online-Plattformen. Wir müssen verstehen, wie Plattformen funktionieren, damit wir als Nutzer:innen selbstbestimmt mit ihnen umgehen und als Gesellschaft die Rahmenbedingungen festlegen können, die für sie gelten sollen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist das Gesetz der EU über digitale Dienste, der *Digital Services Act* (DSA), der nun länderübergreifend ein einheitliches Regelwerk zu Pflichten und Verantwortlichkeiten von Online-Plattformen schafft. Trotz der Einigung zum DSA gilt es weitere Details zu klären und für eine verlässliche Durchsetzung zu sorgen.

SYSTEMATISCHE UND ZUVERLÄSSIGE TRANSPARENZ IST NOTWENDIG

Ein wesentlicher Teil des öffentlichen Diskurses findet heute auf Online-Plattformen statt. Damit liegt eine enorme Macht in den Händen weniger privater Konzerne. Der Ukraine-Krieg zeigt erneut, wie mächtig Plattformen wie Facebook, YouTube oder Twitter bei der politischen Meinungsbildung sind. Das ist insofern problematisch, als dass nach klassischem Verständnis nur der Staat direkt an Grundrechte gebunden ist, private Akteure wie die großen Plattformunternehmen dagegen nicht unmittelbar. Nach dieser Auslegung wären sie nicht verpflichtet, Rechte zu respektieren, die in der digitalen Öffentlichkeit möglicherweise bedroht sind – etwa die Rechte auf freie Meinungsäußerung oder den Zugang zu Information. Zunehmend findet jedoch in Rechtsprechung und Gesellschaft die Idee breite Anerkennung, dass private Großkonzerne dennoch mittelbar verpflichtet sein sollten, solche Grundrechte zu achten. Und auch der Staat muss weiterhin seiner Pflicht nachkommen, Grundrechte von Individuen gegenüber privaten Akteuren zu schützen. Trotz dieser Verpflichtungen bleiben hier Schutzlücken bestehen.¹

Ebenso ist problematisch, dass wesentliche Fragen – beispielsweise, welche Inhalte illegal sind und welche unter die Meinungsfreiheit fallen – von großen Online-Plattformen auf undurchsichtige

Weise entschieden werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht sollten solche Fragen auf Grundlage von Gesetzen durch Gerichte und nicht von Unternehmen entschieden werden. Zwar können sich Nutzer:innen bei Online-Plattformen beschweren, wenn ihnen vermeintlich illegale Inhalte angezeigt werden. Was jedoch mit diesen Meldungen geschieht und wie die Plattformen darüber befinden, darüber bleiben sie im Dunkeln. Auch wenn Nutzer:innen der Ansicht sind, dass ihre Inhalte und Accounts fälschlicherweise gelöscht oder gesperrt wurden, hatten sie bisher kaum wirksame Beschwerdemechanismen, um sich dagegen zu wehren – und der Öffentlichkeit fehlten Einblicke zum Umfang und den Verfahren, mit denen diese Inhaltsmoderationen vorgenommen werden.

Der Umstand, dass große Online-Plattformen Einblicke in ihre Systeme verhindern, wiegt vor diesem Hintergrund schwer. Sie behindern einen gesellschaftlichen und demokratischen Diskurs über ihre Verantwortung. Dabei gibt es Hinweise darauf, dass die Konzerne durchaus wissen, inwiefern ihre Empfehlungsalgorithmen negative Konsequenzen auf Menschen und Gesellschaft haben können – wie zuletzt die Enthüllungen der Whistleblowerin Frances Haugen zeigten.



¹ Vgl. Bering, Jürgen (2022): „Grundrechtsbindung sozialer Netzwerke. Wie soziale Netzwerke die Grundrechte ihrer Nutzer*innen schützen müssen“, <https://cloud.gff.ngo/cloud/index.php/s/J2pAJYZTLzfxPBi> [20.05.2022].

Ihre zentrale Botschaft: Facebook priorisiert wirtschaftliche Interessen über Sicherheitsinteressen.² Wir brauchen daher mehr Transparenz und eine öffentliche, auf Fakten basierte Debatte über die negativen Auswirkungen von Online-Plattformen.

DATENSPENDEN UND REVERSE ENGINEERING FÜR MEHR EINBLICKE

Es sind daher unabhängige Analysen notwendig, um zu ermitteln, welche Rolle Online-Plattformen für uns als Individuen und Gesellschaft spielen und welche politischen Antworten möglicherweise notwendig sind. Dabei gilt es beispielsweise zu klären, wie Algorithmen von Online-Plattformen funktionieren, wie sie Inhalte empfehlen und Werbung anzeigen, wie sie mit illegalen oder unerwünschten Inhalten umgehen, wie sie mit Beschwerden von Nutzer:innen verfahren oder wie sie ihre Nutzungsbedingungen anwenden.

Forscher:innen beschäftigen sich seit Langem mit diesem Thema, doch oft fehlt ihnen der Zugang zu aussagekräftigen Daten der Online-Plattformen. Facebook stellt beispielsweise seit April 2018 über die Initiative *Social Science One* Daten für eine Kooperationen mit der Wissenschaft zur Verfügung, doch diese waren laut Aussagen der beteiligten Wissenschaftler:innen teils unbrauchbar oder lückenhaft.³ Gegen Versuche von Forscher:innen, von außen Einblicke zu erhalten,

2 Hurtz, Simon/Kampf, Lena/Krause, Till/Kreye, Adrian/Mascolo, Georg/Obermaier, Frederik: „Das steht in den ‚Facebook Files‘“, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/facebook-files-mark-zuckerberg-1.5448206> [veröffentlicht am 25.10.2021].

3 Vgl. Hegelich, Simon: „Facebook needs to share more with researchers“ (Nature 579), <https://www.nature.com/articles/d41586-020-00828-5> [veröffentlicht am 24.03.2020].

geht Facebook zudem mitunter vehement vor. So hat die Plattform die Accounts von Wissenschaftler:innen des *NYU Ad Observatory* – einem Forschungsprojekt an der New York University – gesperrt und so ihr Forschungsprojekt über politische Werbung auf Facebook zum Erliegen gebracht.⁴ In ähnlicher Weise hat das Unternehmen gegenüber AlgorithmWatch mit formellen Schritten gedroht, sollte es ein Datenspendeprojekt zum Instagram-Algorithmus im Vorfeld der Bundestagswahl nicht beenden.⁵

Solange verlässliche Daten von Online-Plattformen fehlen, sind Datenspendeprojekte eine der wenigen Möglichkeiten, Einsichten in die Funktionsweise von Plattformen zu erhalten. Grundlage ist die Idee des *Reverse Engineering*. Dabei wird versucht, einen Algorithmus anhand seines Outputs zu verstehen. Im Fall von Online-Plattformen werden auf Basis der angezeigten Inhalte Muster identifiziert, um daraus Rückschlüsse auf den Algorithmus zu ziehen. Hierfür installieren Freiwillige ein Plug-In, das beispielsweise ihre Newsfeed-Informationen sammelt und als Datenspende an ein Forschungsprojekt weiterleitet.⁶

Das Projekt *DataSkop*,⁷ aus dem Projektverbund des *Digital Autonomy Hub*, arbeitet mit solchen Datenspenden und hat in einem Pilotprojekt Analysen zum YouTube-Algorithmus durchgeführt.⁸ Untersucht wurde, welche Videos Nutzer:innen im Vorfeld der Bundestagswahl vorgeschlagen wurden. Die Nutzer:innen sollten gleichzeitig angeregt werden, sich mit ihren persönlichen Daten und den Empfehlungsalgorithmen von YouTube auseinanderzusetzen. Sie konnten sich Visualisierungen der eigenen Daten und Erklärungen dazu anzeigen lassen. Diese Form der Selbstreflexion ist wichtig, um Nutzer:innen

4 Siehe <https://adobservatory.org/> [20.05.2022].

5 Vgl. <https://algorithmwatch.org/de/offener-brief-forschung-zu-plattformen/> [veröffentlicht am 13.08.2021].

6 Beispiele für Datenspendeprojekte sind der *Citizen Browser* von The Markup und die *Rally Plattform* der Mozilla Foundation. Auch die Projekte *OpenSchufa* und *#wahlfilter* von AlgorithmWatch erforschen mithilfe von Datenspenden Algorithmen.

7 Siehe <https://dataskop.net/> [20.05.2022].

8 Siehe <https://dataskop.net/yt-news-die-welt/> [20.05.2022].

auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Umgang mit intransparenten Plattformen zu unterstützen. Ebenso können Datenspenden genutzt werden, um etwas über die Funktionsweise von Plattformen herauszufinden. Dies ermöglicht Einblicke in Plattformdynamiken und kann zu mehr Transparenz beitragen. So hat das DataSkop-Team auf Basis der YouTube-Datenspenden einen Plattform-Simulator⁹ entwickelt, um Nutzer:innen zu vermitteln, nach welchen Kriterien Empfehlungsalgorithmen funktionieren.

Datenspenden erlauben anekdotische Einblicke, umfassende Erkenntnisse über die Funktionsweise der Algorithmen von Online-Plattformen ermöglicht die Methode allerdings nicht. Um ein ganzheitliches Bild möglicher Risiken großer Plattformen zu erhalten, brauchen Forscher:innen systematische und zuverlässige Transparenz.

DATENZUGANG IM DIGITAL SERVICES ACT

Solange das Wissen über die Funktionsweisen von Algorithmen hinter den Kulissen der Plattformen verborgen bleibt, ist es politischen Akteur:innen kaum möglich, adäquat auf die Risiken von Online-Plattformen zu reagieren. Die Erfahrung zeigt: Ein regulatorischer Ansatz ist notwendig, damit unabhängige Forscher:innen im öffentlichen Interesse Erkenntnisse über Online-Plattformen generieren, Algorithmen nachvollziehbar machen und Plattformen zur Rechenschaft ziehen können.

9 Siehe <https://dataskop.net/recommender-sim-info/> [20.05.2022].



Der DSA, der seit Ende 2020 in der Europäischen Union verhandelt wurde und auf den sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im April 2022 geeinigt haben, führt ein solches neues Regelwerk zur Regulierung von Online-Plattformen ein. Das Parlament hat dieses Regelwerk anfangs Juli 2022 im Plenum angenommen.¹⁰ Es ist ein wichtiges Instrument für die EU-Mitgliedstaaten, um den Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu begegnen.

Der Gesetzesvorschlag sieht besondere Transparenz- und Prüfpflichten für sehr große Plattformen mit mehr als 45 Millionen monatlich aktiven Nutzer:innen vor und fordert von den Digitalkonzernen, dass sie selbst systemische Risiken bewerten und Maßnahmen ergreifen, um diese abzumildern. Artikel 31 des DSA sieht zudem ein Verfahren vor, mit dem die Europäische Kommission und sogenannte einzurichtende „Koordinatoren für digitale Dienste“ (*Digital Services Coordinators*) in den Ländern, in denen sehr große Plattformen ihren Hauptsitz haben, Plattformen dazu zwingen können, ihnen Datenzugang zu gewähren.¹¹ Diesen Datenzugang können die Regulierungsbehörden für ihre eigenen Überwachungs- oder Durchsetzungszwecke nutzen oder ihn für die Nutzung durch zugelassene Forscher:innen

10 Siehe <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20220412IPR27111/digital-services-act-agreement-for-a-transparent-and-safe-online-environment> [veröffentlicht am 23.04.2022].

11 Da viele große Online-Plattformen ihren Hauptsitz in Irland oder Luxemburg haben, werden voraussichtlich in vielen Fällen die zuständigen Behörden für Anträge auf Datenzugang die irischen oder luxemburgischen Koordinatoren für digitale Dienste sein.



verlangen. Voraussetzung ist, dass diese Forschung im öffentlichen Interesse geschieht, unabhängig von gewerblichen Interessen erfolgt und dazu dient, systemische Risiken zu ermitteln und zu bewerten, die von den Plattformen ausgehen sowie die von den Plattformen getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung zu bewerten. Damit ermöglicht der DSA unabhängige Forschung zu den Risiken, die Online-Plattformen für Grundrechte und unsere demokratische Gesellschaft bedeuten.

In der finalen Fassung des DSA wurde der Passus zum Zugang zu Forschungsdaten ausgeweitet. Im ursprünglichen Entwurf, den die EU-Kommission im Dezember 2020 vorgelegt hatte, beschränkte sich der Zugang zu Plattformdaten gemäß Artikel 31 auf zugelassene Forscher:innen mit akademischer Zugehörigkeit, die von den geplanten Regulierungsbehörden zugelassen wurden. Außerdem sah der Entwurf Ausnahmen vor, beispielsweise hätten Plattformen beantragen können, den Zugang zu Daten nicht gewähren zu müssen, wenn dies ihre Geschäftsgeheimnisse berühre. Der verabschiedete Text sieht nun einen deutlich breiteren Zugang zu Plattformdaten für Forschung im öffentlichen Interesse vor. Wie in Artikel 31(3b) festgelegt ist, müssen zugelassene Forscher:innen einer „Forschungseinrichtung“ gemäß der Definition in der EU-Urheberrechtsrichtlinie angehören. Diese Definition bezieht sich im Wesentlichen auf Forscher:innen mit akademischer Zugehörigkeit. Aber im Rahmen des DSA wird die Definition in einem sogenannten Erwägungsgrund (*Recital 64*) erweitert, um auch Organisationen der Zivilgesellschaft einzuschließen, die

wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse betreiben. Die Ausnahme im Hinblick auf „Geschäftsgeheimnisse“ bleibt jedoch im finalen Text erhalten (Artikel 31(2a)). Auch hier soll Erwägungsgrund 64 Klarheit über die Auslegung des Gesetzes schaffen. Er stellt in Aussicht, dass sich Plattformen nicht durchweg auf „Geschäftsgeheimnisse“ als Ausrede berufen können, um den Zugang zu Daten für zugelassene Forscher:innen zu verweigern. Dennoch kann allein das Vorhandensein dieses rechtlichen vagen Konzepts dazu führen, dass sehr große Online-Plattformen einen enormen Spielraum erhalten, um Forschung im öffentlichen Interesse zu blockieren.

Wie effektiv diese Datenzugangsregeln Forschung im öffentlichen Interesse ermöglichen werden, um Online-Plattformen zur Verantwortung zu ziehen, wird davon abhängen, wie der DSA umgesetzt wird. Unter anderem wird entscheidend sein, ob die Regulierungsbehörden ein zuverlässiges Prüfverfahren einrichten. Dies wird zu einem großen Teil von den Befugnissen und dem Fachwissen der Koordinatoren für digitale Dienste in den EU-Mitgliedstaaten abhängen. Forschungseinrichtungen können ihre Anträge auf Datenzugang direkt beim Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort der Plattformen einreichen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, ihre Vorschläge beim Koordinator für digitale Dienste in dem Land einzureichen, in dem die Forschungseinrichtung angesiedelt ist. Diese Koordinatoren sind dann dafür verantwortlich, eine erste Bewertung der Datenzugangsanträge vorzunehmen und ihre Empfehlungen an den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort der großen Plattformen weiterzuleiten. Die dortige Behörde trifft dann die Entscheidung, ob die Anfragenden die Anerkennung und somit Zugang zu Forschungsdaten der Online-Plattform erhalten.

Dieses Prüfverfahren sollte nicht übermäßig aufwendig sein, aber dennoch sicherstellen, dass Forscher:innen tatsächlich im öffentlichen Interesse arbeiten und strenge Datenschutzrichtlinien befolgen, um so die unsachgemäße Verarbeitung von

personenbezogenen Daten zu verhindern. Bei einer solchen Umsetzung würde der DSA tatsächlich dazu führen, dass Plattformen mehr Rechenschaft ablegen müssten und eine umfassende öffentliche Aufsicht ermöglicht würde. Weiterhin wird sich zeigen, inwiefern der Verweis auf „Geschäftsgeheimnisse“ von Plattformen genutzt werden kann, um genau diese Aufsicht effektiv zu verhindern. In den nächsten Monaten und Jahren sollte die Implementierung des DSA daher genau in den Blick genommen werden.

Darüber hinaus lässt der DSA auch Fragen offen, etwa zu Forschungsmethoden wie Datenspenden, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 31 fallen. Während der DSA zwar die Plattformen aufruft, den Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten nicht zu behindern (Artikel 31(4d) bzw. Erwägungsgrund 64), sieht er keine Regelung vor, die es Forschenden ermöglicht, Datenspenden als Forschungsmethode in einem sicheren Rechtsrahmen einzusetzen. Plattformen können weiterhin unter Verweis auf ihre Nutzungsbedingungen Forschung im öffentlichen Interesse unterbinden – wie bei AlgorithmWatch geschehen. Diese Forschung ist aber auch bei einem regulierten Forschungsdatenzugang weiterhin wichtig, um beispielsweise Daten zu erheben, die Plattformen ggf. unter Verweis auf „Geschäftsgeheimnisse“ zurückhalten oder um Organisationen Forschung zu Plattformen zu ermöglichen, die nicht durch die strengen Zugangsregeln des DSA abgedeckt sind.

Nach der Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union übergeht der DSA ab dem 01. Januar 2024 oder spätestens 15 Monate nach seinem Inkrafttreten in die Anwendung über. Für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, die direkt von der Kommission beaufsichtigt werden, treten die neuen Regeln früher in Kraft.¹²

¹² Siehe <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20220412IPR27111/digital-services-act-agreement-for-a-transparent-and-safe-online-environment> [veröffentlicht am 23.04.2022].

REGULIERUNGSINITIATIVEN, DIE DEN DSA ERGÄNZEN KÖNNTEN

Weitere Regulierungsinitiativen könnten einen wichtigen Einfluss auf die künftige Plattformforschung haben. Ein verschärfter EU-Verhaltenskodex für Desinformation (*Code of Practice on Disinformation*) wurde im Juni 2022 verabschiedet. Er hält die Unterzeichnenden einschließlich der großen Plattformen an, freiwillige Schritte zur Förderung der Forschung im öffentlichen Interesse zu unternehmen. In diesem Sinne könnte der Kodex als Co-Regulierungsinstrument zum DSA dienen und die Verpflichtungen von Plattformen zur Risikobewertung und -minderung sowie mit Blick auf den Forschungsdatenzugang im Rahmen des DSA ergänzen.¹³ Ende Mai 2022 hat zudem die *Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien* (EDMO) einen Bericht vorgelegt, der konkrete Vorschläge macht, wie Datenzugang für unabhängige Forscher:innen gemäß Artikel 40 der *Datenschutzgrundverordnung* (DSGVO) organisiert und gleichzeitig Rechtsunsicherheiten und Risiken für Plattformen verringert werden können. Kernstück des Vorschlags ist eine unabhängige Vermittlungsstelle zu schaffen, die zentrale Aufgaben beispielsweise bei der Zertifizierung von Forschungsanfragen oder bei der Aufsicht der zur Verfügung gestellten Daten übernimmt.¹⁴ Und nach den ersten beiden Sitzungen könnte der neu gegründete Handels- und

¹³ Siehe <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-disinformation> [veröffentlicht am 16.06.2022].

¹⁴ Siehe <https://edmo.eu/wp-content/uploads/2022/02/Report-of-the-European-Digital-Media-Observatorys-Working-Group-on-Platform-to-Researcher-Data-Access-2022.pdf> [veröffentlicht am 31.05.2022].

Technologie-Rat der EU und der USA ebenfalls einen länderübergreifenden Rahmen für die Plattformforschung schaffen.¹⁵

Auf nationaler Ebene muss in Deutschland zudem das Verhältnis des DSA zum *Netzwerkdurchsetzungsgesetz* (NetzDG) geklärt werden, das seit 2017 in Kraft ist. Artikel 5a des NetzDG regelt den Datenzugang zu Forschungsdaten¹⁶. Der Fokus des NetzDG ist allerdings deutlich enger. Während der DSA sich umfassend mit systemischen Risiken großer Online-Plattformen befasst, geht es im NetzDG speziell um illegale Inhalte. Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, soll der DSA weitgehend an die Stelle des NetzDG treten.¹⁷ In den Vereinigten Staaten wurde zudem im US-Senat ein Gesetz zur Rechenschaftspflicht und Transparenz von Plattformen (*Platform Accountability and Transparency Act*) vorgeschlagen.¹⁸ Ähnlich wie der Artikel 31 im DSA skizziert dieser Gesetzesentwurf ein Datenzugangsregime: Forscher:innen sollen Vorschläge bei der National Science Foundation einreichen können und für genehmigte Forschungsprojekte müssten Plattformen die benötigten Daten zur Verfügung stellen. Das Gesetz würde es Online-Plattformen zusätzlich verbieten, unabhängige Forschungsinitiativen zu blockieren, indem es sowohl Forscher:innen als auch Plattformen einen rechtlichen „sicheren Hafen“ in Bezug auf Datenschutzbedenken bietet.

15 Siehe <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/trade-and-technology-council>. & https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/eu-us-trade-and-technology-council_en [20.05.2022].

16 Siehe https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/_5a.html [20.05.2022].

17 Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/019/2001937.pdf> [31.05.2022].

18 Siehe https://www.coons.senate.gov/imo/media/doc/text_pata_117.pdf [veröffentlicht am 17.03.2021].

POLITISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Dieser Policy Brief hat dargestellt, wie zentral der Zugang zu Forschungsdaten für unabhängige Forscher:innen ist, um große Online-Plattformen zur Verantwortung zu ziehen. Gleichzeitig hat er die vielen Hürden skizziert, die aktuell noch bestehen. Der DSA schlägt den richtigen Weg ein, indem er erstmalig in Europa mit Blick auf große Online-Plattformen ein Datenzugangsregime gesetzlich verankert. Trotz dieses Erfolgs muss die Kommission noch viele Detailfragen, unter anderem in delegierten Rechtsakten, klären. Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt die technische Ausgestaltung des Datenzugangs, aber auch die Frage, zu welchen Zwecken Forschungsdaten verwendet werden dürfen und welche Daten nicht zur Verfügung gestellt werden müssen, um Geschäftsgeheimnisse und die Sicherheit der Online-Dienste zu wahren. Hier wird sich unter anderem zeigen, wie effektiv der Zugang zu Forschungsdaten für die unabhängige Forschung in Zukunft tatsächlich sein wird.

1. Geschäftsgeheimnisse

Wir empfehlen den Regulierungsbehörden, den gefundenen Kompromiss im DSA nicht auszuhöhlen. Den Plattformen sollten keine großen Zugeständnisse mit Blick auf Geschäftsgeheimnisse gemacht werden, denn das würde die Verwendungszwecke für die Forschung im öffentlichen Interesse stark einschränken. Die strengen Regeln im DSA, die Forscher:innen erfüllen müssen, um Datenzugang zu erhalten (Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen, transparente Finanzierung, hohe Anforderungen an Datensicherheit etc.), gewährleisten, dass Forscher:innen verantwortungsvoll mit legitimen vertraulichen Informationen umgehen.

2. Datenzugang für zivilgesellschaftliche Organisationen sicherstellen

Wir mahnen an, dass die zuständigen Regulierungsbehörden den Datenzugang nicht nur für akademische Forscher:innen, sondern auch für zivilgesellschaftliche Organisationen im Rahmen des DSA zuverlässig durchsetzen. Die Frage, was eine Forschungseinrichtung ist, darf nicht zu eng ausgelegt werden – wie die ausdrückliche Erwähnung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Erwägungsgrund 64 mit Blick auf den Artikel 31 deutlich macht. Dies muss zuverlässig durchgesetzt werden, damit die Zivilgesellschaft eine sinnvolle öffentliche Kontrolle von großen Online-Plattformen ausüben kann.

3. Unabhängige Einrichtung als Unterstützung schaffen

Um den Zugang zu Forschungsdaten zu unterstützen, empfehlen wir der Kommission in den vorgesehen delegierten Rechtsakten eine unabhängige Einrichtung zu schaffen oder zu ernennen, die als Vermittlerin zwischen Forscher:innen und Plattformen fungiert. Diese Institution sollte den sicheren Zugang zu Daten erleichtern und könnte eine beratende Rolle im Überprüfungsprozess von Forscher:innen spielen, was insbesondere Mitgliedstaaten mit begrenzten Kapazitäten helfen würde.¹⁹

4. Ausreichend Ressourcen für Durchsetzung auf Kommissionsebene

Während für den Datenzugang in Artikel 31 in erster Linie die nationalen Koordinatoren zuständig sind, werden andere Durchsetzungsbefugnisse des DSA für sehr große Online-Plattformen auf die Europäische Kommission übertragen – eine Lehre aus der Umsetzung der DSGVO. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Stelle auf EU-Ebene mit angemessenen Ressourcen ausgestattet

werden muss. Nur dann kann sie der Aufgabe gerecht werden, gründlich und konsequent zu überprüfen, inwiefern große Online-Plattformen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen.

5. Starke nationale Koordinatoren und Details im Verhältnis zwischen DSA und NetzDG klären

Wir appellieren an die Bundesregierung, sich für eine mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattete nationale Koordinierungsstelle für digitale Dienste einzusetzen und Details im Verhältnis zwischen DSA und NetzDG im Hinblick auf Zugang zu Forschungsdaten schnell zu klären.

6. Generelles Schutzschild für Forschung im öffentlichen Interesse

Zusätzlich zum DSA sollten europäische und nationale Entscheidungsträger:innen dafür sorgen, dass Forscher:innen, die datenschutzkonforme Analysen im öffentlichen Interesse durchführen, besser vor der Macht der Plattformen geschützt sind. Es darf nicht sein, dass private Konzerne systematisch Forschung zu unserer demokratischen Öffentlichkeit mit Verweis auf ihre Nutzungsbedingungen und mittels Einschüchterungsklagen – oder dem Drohen damit – zum Erliegen bringen können.

Forscher:innen, die sich mit den Funktionsweisen und Risiken von Online-Plattformen beschäftigen und dies im öffentlichen Interesse tun, brauchen zuverlässigen Zugang zu den Daten der Plattformen. Ihre Erkenntnisse sollten die Basis bilden, auf der politische Akteur:innen Entscheidungen zur Plattformregulierung treffen. Eine gute Plattformregulierung dient dem Zweck, die digitale Selbstbestimmung der Nutzer:innen von Online-Plattformen zu stärken und Gefahren für die Demokratie, wie Hass und Hetze oder Desinformation, abzuwenden. Forschungserkenntnisse können Nutzer:innen darin unterstützen, sich kritisch mit Online-Plattformen auseinanderzusetzen. Notwendig ist daher ein umfassender und starker regulatorischer Rahmen, um Datenzugang für Forschung im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Der DSA ist ein Meilenstein auf diesem Weg. Die Umsetzung des DSA muss den hohen Erwartungen nun gerecht werden.

¹⁹ Vgl. Ausloos, Jef/Leerssen, Paddy/te Thije, Pim (2020): Operationalizing Research Access in Platform Governance, https://algorithmwatch.org/de/wp-content/uploads/2020/06/GoverningPlatforms_IViR_study_June2020-Algorithm-Watch-2020-06-24.pdf [23.05.2022].



Digital Autonomy Hub

Technik souverän nutzen

Der *Digital Autonomy Hub – Technik souverän nutzen* ist ein Kompetenzzentrum, das ein interdisziplinäres Netzwerk von 43 Instituten und Organisationen koordiniert. Der Hub macht sichtbar, woran die Partner forschen und welche Ideen sie entwickeln, um die individuelle digitale Souveränität zu stärken. Ziel dieses Wissenstransfers ist es, allen Menschen einen reflektierten und selbstbestimmten Umgang mit ihren Daten, Geräten und Anwendungen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum bereitet aktuelle Forschungsergebnisse für Zivilgesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft auf und berät die verschiedenen Akteure zu ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der Datennutzung.

Der *Digital Autonomy Hub* wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Forschungsprogramms „Technik zum Menschen bringen“ gefördert und von AlgorithmWatch und Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) umgesetzt.

Mehr Informationen unter: www.digitalautonomy.net

Wie funktionieren Online-Plattformen? Unabhängige Forschung braucht Datenzugang

Policy Brief #6 des Digital Autonomy Hubs
Juli 2022

Autor-innen:

John Albert
(Policy & Advocacy Manager, AlgorithmWatch)

Sarah Michot
(Junior Advocacy & PR Manager, AlgorithmWatch)

Anne Mollen
(Senior Policy & Advocacy Managerin,
AlgorithmWatch)

Angela Müller
(Head of Policy & Advocacy, AlgorithmWatch)

Lektorat:

Karola Klatt

Titelbild:

Alan Warburton / © BBC / Better
Images of AI / Social Media / CC-BY 4.0

Layout:

Beate Autering

Veröffentlicht von

AW AlgorithmWatch gGmbH
Linienstr. 13, 10178 Berlin

Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
Spreepalais am Dom
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin

Kontakt:

info@digitalautonomy.net

Der Digital Autonomy Hub
wird gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

im Rahmen des Forschungsprogramms
„Technik zum Menschen bringen“



Diese Veröffentlichung ist unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz lizenziert
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>